

## Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: STV/3112/2016

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich Datum: 20.01.2016

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung

Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032

Verfasser/-in: Dr. Klaus Dieter Greilich, FDP-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Ausschuss für Soziales, Sport und Integration		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

## **Betreff:**

Rechtssichere Abgrenzung zwischen ehrenamtlichen Tätigkeiten in Sportvereinen und Beschäftigungen betr. Mindestlohngesetz (MiLoG)

Antrag der FDP-Fraktion vom 19.01.2016 -

## Antrag:

"Der Magistrat wird gebeten über den Städtetag und die Hessische Landesregierung dafür initiativ zu werden, dass der Deutsche Bundestag eine rechtssichere Abgrenzung zwischen ehrenamtlichen Tätigkeiten in Sportvereinen und Beschäftigungen, auf die das Mindestlohngesetz (MiLoG) anzuwenden ist, schafft."

## Begründung:

Nicht nur Sportvereine leben bekanntermaßen vom ehrenamtlichen Engagement ihrer Mitglieder und Förderer, nicht zuletzt vom ehrenamtlichen Engagement vieler Ehrenamtler. Zur Sicherung, Förderung und Motivation dieses unverzichtbaren Engagements muss diese positive Aktivität möglichst entbürokratisiert sein. Für den ehrenamtlichen Vorstand im Sportverein sind allerdings schon die Grenzen von ehrenamtlicher Tätigkeit, sozialversicherungspflichtig abhängiger Beschäftigung und freiberuflicher bzw. selbständiger Honorartätigkeit von Übungsleitern, Trainern, Platzwarten, Beckenwarten, Mitarbeitern in Kooperationen mit Schulen nicht immer klar zu ziehen.

Vor diesem Hintergrund stellt darüber hinaus das seit dem 1. Januar 2015 geltende Mindestlohngesetz (MiLoG) Ehrenamtler und Sportvereine vor besonders große Probleme und Unsicherheiten.

Für die Sportverbände ist die dadurch entstandene Rechtslage schwer verständlich und für die Sportvereine schwer zu handhaben und insgesamt sicherlich alles andere als förderlich für das Ehrenamt.

Durch das Mindestlohngesetz wird der herkömmliche Ansatz zur Ehrenamtsentlastung leider durchbrochen , da es bislang bei bezahlter Mitarbeit im gemeinnützigen Bereich bisher ausschließlich auf die privilegierte Tätigkeit im gemeinnützigen Sport sowie auf das Einhalten der Summengrenzen des Übungsleiterfreibetrages im Einkommenssteuergesetz ankam und gerade nicht auf den arbeitsrechtlichen Status.

Da eine klare Abgrenzung von Ehrenamtlichkeit im MiLoG fehlt, hat auch eine Erklärung der Bundesarbeitsministerin, dass ehrenamtlich Tätige und Vertragsspieler in Sportvereinen nicht unter das MiLoG fallen sollen leider keine rechtliche Bindung für die im Zweifelsfall entscheidenden Arbeits- und Sozialgerichte.

Der Gesetzgeber hat sich damit von der begrüßenswerten Zielsetzung, das Ehrenamt entlasten zu wollen, weiter entfernt. Die Auswirkungen des Gesetzes erschweren die ehrenamtliche Arbeit in Sportvereinen erheblich. Es schafft Unsicherheiten auf Seiten der ehrenamtlichen Vorstände sowie einen unverhältnismässigen Prüf- und Dokumentationsaufwand – insbesondere bei Einschlägigkeit des MiLoG.

Da auch in Gießen zahlreiche Sportvereine von diesem Mißstand betroffen sind, fordern die Freien Demokraten den Magistrat dazu auf, sich über Städtetag und Landesregierung im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Vereinfachung der Anwendung des MiLoG im ehrenamtlichen Bereich einzusetzen.

Dr. Klaus Dieter Greilich Stellv. Fraktionsvorsitzender